

## **Suchtmittelvereinbarung am Albert-Schweitzer-Gymnasium**

nach Beschlüssen von GLK (08.07.2016) und Schulkonferenz (11.07.2016)

Die vorliegende Suchtmittelvereinbarung ist ein Instrument der Sekundärprävention am Albert-Schweitzer-Gymnasium Gernsbach. Sie beinhaltet verbindliche Richtlinien zum Umgang mit Suchtmittelmissbrauch im Schulbereich. Dabei versteht sie sich als Hilfestellung für die direkt betroffenen Schüler, Eltern und Lehrkräfte und dient darüber hinaus dem Schutz aller Schülerinnen und Schüler unserer Schule.

Geregelt wird das Vorgehen im Umgang mit Schülern, bei denen der begründete Verdacht besteht oder von denen bekannt ist, dass sie im Bereich der Schule Suchtmittel mit sich führen, erwerben, zu sich nehmen, damit handeln oder das Handeln unterstützen. Außerdem wird das Vorgehen gegenüber Schülern geregelt, die außerhalb der Schule so mit Suchtmitteln befasst sind, dass ihr außerschulisches Verhalten Auswirkungen auf das schulische Leben (z.B. den regelmäßigen Schulbesuch oder das Lernverhalten) hat.

Unter dem Begriff „Suchtmittel“ sind Alkohol und illegale Drogen, bei bestimmten Konsummustern auch Medikamente zu verstehen. Besteht der Verdacht des exzessiven Medienkonsums eines Schülers, so gibt es ebenfalls die Möglichkeit, hierauf nach dem Muster des anhängenden sogenannten „Stufenplans“ zu reagieren. Das Albert-Schweitzer-Gymnasium Gernsbach ist eine ‚Rauchfreie Schule‘ nach den Vorgaben des Landesnichtraucherschutzgesetzes BW und reagiert auf das Nichteinhalten dieses Grundsatzes ebenfalls mit einer Elterninformation, bei Verstößen gegen die Hausordnung mit den hierfür vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Diese Suchtmittelvereinbarung beinhaltet ein Stufenprogramm von Gesprächen, die frühzeitig den Weg eines betroffenen Schülers aus dem Suchtmittelmissbrauch unterstützen sollen. Der vorliegende Stufenplan soll nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewandt werden. Die vorgesehenen Gespräche sollen in einem festgelegten Zeitraum geführt werden und führen zu weiteren individuellen Vereinbarungen und abgestuften Konsequenzen, sollten die Vereinbarungen nicht eingehalten werden. Jedes geführte Gespräch wird hierbei schriftlich dokumentiert, Vereinbarungen werden festgehalten und von allen Teilnehmern unterschrieben. Verantwortung für Dokumentation und Gesprächsleitung liegen hierbei beim jeweiligen Klassenlehrer.

Grundsätzlich ist jeder Hinweis auf Suchtmittelgebrauch von allen am Schulleben Beteiligten ernst zu nehmen. Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind aufgefordert, mit ihrem Wissen verantwortlich umzugehen und im Sinne des Schutzes aller zu handeln. Für vertrauliche Gespräche, die Sicherheit geben können, stehen insbesondere die Schulsozialarbeiterin und die Präventionslehrkraft zur Verfügung. Gegebenenfalls können diese den Kontakt zu externen Beratungsinstitutionen vermitteln.

Oberstes Ziel allen Handelns sollte sein, gefährdeten Schülern angemessene Hilfestellung zu bieten. Es gilt der Grundsatz: „Hilfe hat Vorrang vor Strafe“. In besonders schweren Fällen von Drogenmissbrauch wie etwa der Weitergabe von Drogen oder dem Dealen muss die Schule gemäß §30 BtMG die Polizei verständigen. Außerdem erfolgt in der Regel unverzüglich der Schulausschluss.

Im Rahmen des Biologieunterrichts wird diese schulische Vereinbarung allen Schülerinnen und Schülern der 7.Klassen vorgestellt. Inhalte und Konsequenzen werden gemeinsam besprochen. Die Vereinbarung wird von den Schülern und ihren Eltern mit ihrer Unterschrift bestätigt. Zu Beginn des Biologieunterrichts in Klasse 9 und 10 werden die Inhalte der Suchtmittelvereinbarung erneut besprochen.

## Stufenprogramm zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die Suchtmittel konsumieren.

### Erste Stufe bei Verdacht auf Gefährdung durch Suchtmittelkonsum.

Anlass: Ein Schüler/ eine Schülerin verhält sich im schulischen Bereich auffällig, so dass der Verdacht der Gesundheitsgefährdung durch Suchtmittelkonsum entsteht. Auch Hinweise aus dem Umfeld des Schülers geben den Anstoß, dem Verdacht nachzugehen und das vertrauliche Gespräch zu suchen.

Die Einladung zu einem persönlichen Gespräch mit dem Schüler/ der Schülerin erfolgt durch den Klassenlehrer oder eine Lehrkraft, die mit dem Verdacht konfrontiert ist. Auf Wunsch des Schülers/ der Schülerin kann eine Person seines/ihrer Vertrauens am Gespräch teilnehmen. Falls die gesprächsführende Lehrkraft nicht der Klassenlehrer ist, wird dieser informiert.

Der Schüler/die Schülerin wird mit dem Verdacht konfrontiert und erhält die Gelegenheit, sich dazu zu äußern (Anhörung). Sollte sich im Laufe des Gesprächs der Verdacht des Suchtmittelkonsums bestätigen, werden Hilfsangebote zur Problembewältigung (Kontakt zur Schulsozialarbeit/ Präventionslehrerin) gegeben. Über die Inhalte dieses Gesprächs wird ein Gesprächsprotokoll erstellt.

Im Anschluss an das Gespräch wird ein weiterer Gesprächstermin (innerhalb der folgenden 4 Wochen) festgelegt, in dem die Entwicklung des Schülers/der Schülerin besprochen wird.

Der Schüler/die Schülerin erhält die Möglichkeit, seine/ihre Eltern eigenverantwortlich über die Gesprächsinhalte und eventuelle Vereinbarungen zu informieren. Die Eltern geben dem Klassenlehrer innerhalb einer Woche eine Rückmeldung, dass sie über das Gespräch informiert sind. Falls dies nicht erfolgt, informiert der Klassenlehrer die Eltern über das Gespräch.

### Zweite Stufe:

Anlass: Ist im Verhalten des Schülers/der Schülerin keine positive Veränderung zu erkennen, tritt Stufe 2 in Kraft.

Mit dem betroffenen Schüler/der betroffenen Schülerin und seinen/ihren Erziehungsberechtigten wird ein Gespräch geführt. Zu diesem lädt der Klassenlehrer ein.

Die beobachteten Verhaltensweisen oder erhaltenen Informationen durch Dritte werden erneut geschildert. Die Eltern und der Schüler/die Schülerin erhalten Gelegenheit, sich zu den Auffälligkeiten zu äußern. Eine Vereinbarung zur Verhaltensänderung wird formuliert. Wenn für notwendig erachtet, kann ein Nachweis über eine Beratung durch eine externe Fachstelle (z.B. Drogenberatungsstelle) eingefordert werden.

Der Klassenlehrer informiert die Klassenkonferenz.

Im Anschluss an das Gespräch wird ein weiterer Gesprächstermin (innerhalb der folgenden 4 Wochen) festgelegt, in dem die Vereinbarung zur Verhaltensänderung des Schülers/der Schülerin besprochen wird.

### Dritte Stufe:

Anlass: Ist im Verhalten des Schülers weiterhin keine positive Veränderung zu erkennen, tritt Stufe 3 in Kraft.

Mit dem betroffenen Schüler/ der betroffenen Schülerin und seinen/ihren Erziehungsberechtigten wird ein weiteres Gespräch geführt, bei dem die Schulleitung anwesend ist. Die aktuelle Situation und die

Entwicklung des betroffenen Schülers/ der betroffenen Schülerin werden besprochen. Von Seiten der Schule werden gegebenenfalls Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz ausgesprochen. Die Eltern und der Schüler/die Schülerin erhalten Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen zu äußern und erfolgte Hilfsmaßnahmen vorzustellen.

In einer weiteren Zielvereinbarung wird die Inanspruchnahme von psychosozialer Hilfe, z.B. die Teilnahme an einer Gesprächsberatung durch eine externe Beratungsstelle, unverzüglich und verbindlich verlangt (Terminbestätigung muss innerhalb einer Woche vorgelegt werden), möglich ist auch die Vereinbarung regelmäßiger Drogentests.

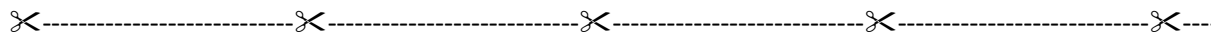
Im Anschluss an das Gespräch wird ein weiterer Gesprächstermin (innerhalb der folgenden 4 Wochen) festgelegt, in dem die Zielvereinbarungen und die Entwicklung des Schülers/der Schülerin besprochen werden.

#### **Vierte Stufe:**

Anlass: Sind im Verhalten des Schülers weiterhin schwere Verstöße gegen die Schulordnung oder ernsthafte Zeichen des Suchtmittelmissbrauchs erkenn- und nachweisbar, tritt Stufe 4 in Kraft.

Mit dem betroffenen Schüler/ der betroffenen Schülerin und seinen/ihren Erziehungsberechtigten (auf Wunsch können diese einen Beistand hinzuziehen) wird ein weiteres Gespräch geführt, bei dem die Schulleitung anwesend ist.

Die Eltern und der Schüler/die Schülerin erhalten die Gelegenheit, zur aktuellen Situation und der Entwicklung des betroffenen Schülers/ der betroffenen Schülerin Stellung zu nehmen (Anhörung). Von Seiten der Schule werden gegebenenfalls Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz (je nach Schwere der Verstöße von Unterrichtsausschluss bis zum Schulausschluss) ausgesprochen. Das Jugendamt (ASD) wird von der Schulleitung über die Maßnahmen und den Fall informiert.



### **Erklärung zur Suchtmittelvereinbarung am Albert-Schweitzer-Gymnasium Gernsbach**



*Wir sind auf dem Weg*

\_\_\_\_\_  
Name des Schülers/der Schülerin

\_\_\_\_\_  
Klasse

Wir wurden über die Suchtmittelvereinbarung des ASG, die im Rahmen der Gesundheitsprävention am ASG eingesetzt wird, informiert und haben ein Exemplar in Papierform erhalten. Auf der Homepage des ASG, [www.asg-g.de](http://www.asg-g.de), steht diese auch zum Nachlesen zur Verfügung.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler